

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 26. Juni 1959	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
27.5. 59	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks. — Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens —	593
27.5. 59	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks	603
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	604

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.
— Besteuerung der anderen Einkünfte
und des anderen Vermögens —**

Vom 27. Mai 1959

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

I.

**Berechnung der Einkommensteuer
auf andere Einkünfte**

§ 1

Steuertabellen für andere Einkünfte

(1) Die Einkommensteuer auf die gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen, nicht aus den Handwerksbetrieben stammenden Einkünfte der Handwerker und der mit ihnen zusammen zu veranlagenden Ehegatten und Kinder (im folgenden „andere Einkünfte“ genannt) ist nach den als Anlage beigefügten Tabellen 1 A und 1 B zu bemessen. Dabei sind

1. bei den der Handwerksteuer A unterliegenden Handwerkern die Tabelle 1 A und
2. bei den der Handwerksteuer B unterliegenden Handwerkern die Tabelle 1 B

anzuwenden.

(2) Als andere Einkünfte gemäß Abs. 1 gelten ab Veranlagungszeitraum 1959 auch die Einkünfte aus

* 4 DB (GBl. I 1958 S. 327)

Gewerbebetrieb, die ehemalige Handwerker aus ihren früheren Handwerksbetrieben erzielen, nachdem diese im Laufe des Kalenderjahres aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle überführt wurden.

(3) Als andere Einkünfte gemäß Abs. 1 gelten nicht

- a) Arbeitseinkommen,
- b) Einkünfte als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- c) Einkünfte auf Grund eines Kommissionshandelsvertrages mit dem sozialistischen Handel,
- d) Tätigkeitsvergütungen als Gesellschafter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(4) Erzielen Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr außer den handwerklichen Einkünften

- a) Einkünfte als Mitglied einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks oder
- b) nach Aufgabe des Handwerksbetriebes Arbeitseinkommen,

so werden die anderen Einkünfte nach § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 737) bzw. nach § 31 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) besteuert. Als andere Einkünfte der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. der Empfänger von Arbeitseinkommen gelten dabei auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die Bürger aus ihren ehemaligen Handwerksbetrieben erzielen, nachdem diese aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle überführt wurden.